Das Küsnachter Memorial

Einführung von Ursula Isler

Im Oktober des Jahres 1830 entstand auf Veranlassung der angesehenen Küsnachter Johannes Fierz, Landschreiber Heinrich Bleuler, Leutnant Johannes Bleuler, Hauptmann Johannes Fierz, Friedensrichter Jakob Fierz und der Ärzte Doktor Rudolf Brunner und Heinrich Streuli das sogenannte «Küsnachter Memorial». Seit der Gedenkfeier zum 100. Todestag des deutschen Politikers Ludwig Snell in Küsnacht am 3. Juli 1954 ist das bedeutsame Ereignis heller ins Bewußtsein des Bürgers getreten. Professor Franz Schoch widmete der Zusammenarbeit des politisch erfahrenen Snell mit den Küsnachter Vaterlandsfreunden eine Beilage in der «Zürichsee-Zeitung», die mit den Worten schloß: «Snells Wirkung war so groß, daß er unbedingt zu den bestimmenden Gestalten unserer neueren Geschichte gezählt werden muß.»

Womit hat nun Snell die Wirkung — nämlich die Annahme der Forderungen nach einer neuen Verfassung — erzielt? Der Deutsche Ludwig Snell, ehemaliger Theologe und Gymnasiallehrer, Inspektor der evangelischen Elementarschulen in Wetzlar, wurde 1820 wegen «demagogischer Umtriebe» verhaftet und seiner Ämter enthoben. Er hatte aus seiner liberalen Gesinnung nie einen Hehl gemacht, kannte die revolutionäre französische Literatur und war, zusammen mit seinem Bruder, der geistige Führer der Idsteinischen «Deutschen Gesellschaft», welche um ein freies Deutschland kämpfte. 1827, nach einem lange verschleppten Prozeß, gelang es Snell, sich in Basel niederzulassen als einer der vielen politischen Flüchtlinge, welche in der Schweiz Asyl suchten. Auf vorsichtige und taktvolle Weise sicherte er sich die Freundschaft liberaler eidgenössischer Politiker, vor allem mit Fellenberg und J. C. von Orelli.

Sein scharfer Geist litt keine Untätigkeit, so verfaßte er, der sich seit seiner Jugend mit dem Problem der Pressefreiheit beschäftigt hatte, im Jahre 1829 die Schrift «Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit». Ermuntert durch seine Zürcher Freunde Heinrich Nüscheler und die Brüder Geßner wies er scharfsinnig nach, daß die demokratische Grundhaltung in der Eidgenossenschaft eine Zensur gar nicht erlaube und daß Pressefreiheit einen Hauptpfeiler des freiheitlich regierten Staates bilde. Da Snell jedoch die «Freiheit» ohne Gefühlsüberschwang sah wie so viele seiner Freunde, vielmehr als philosophischen Begriff, erkannte er auch die Gefahrenzone einer unbeschränkten Freiheit und stellte Schutzbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse auf. Diese Schrift mußte, den damaligen Verhältnissen entsprechend, die Zensur passieren, und es spricht sowohl für den Zensor, Staatsrat Hirzel, wie für die sachliche, leidenschaftslose Abfassung des Werkes, daß

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

die «Beherzigungen» zum Druck freigegeben wurden. Denn, so soll der Zensor gesagt haben, entweder müsse man alles streichen oder alles passieren lassen, und es wäre doch schade, wenn die Schrift nicht gedruckt würde.

Durch diese Publikation wurde Snell einem großen Kreis liberaler Politiker vor allem in zürcherischen Landgemeinden bekannt, und sie hofften, ihn zur Mitarbeit für ihr lange geplantes Memorial zu gewinnen, um so mehr, als Snell mit dem Küsnachter Arzt Streuli und seinen Schwägern, den Buchdruckern Geßner in Zürich, persönlich befreundet war.

Hier wird der Leser, welcher heute so viel politische Freiheit genießt, daß er sie kaum mehr spürt, sich verständlicherweise fragen, warum denn die Leute vom Zürichsee ihre Forderungen nicht selbst zu Papier brachten. Es war ja einfach, was sie wollten, sie wollten es im Grunde seit Jahrhunderten schon: Rechtsgleichheit von Stadt und Land, wirksame Vertretung der Landschaft im Großen Rat. — Zwar gab es geheime Zusammenkünfte im Gasthof «Zum Schwanen» in Rapperswil, ihre Besucher verpflichteten sich unter Eid, die Herrschaft der Aristokratie zu stürzen, und verbanden sich mit Gleichgesinnten in den wohlhabenden Dörfern um den Zürichsee, vor allem in Männedorf, Meilen, Küsnacht, Horgen, Wädenswil und Richterswil. Nach der Julirevolution in Frankreich erließen sie sogar ein Flugblatt «Bürgerwünsche bei der jetzigen Lage der Dinge im Kanton Zürich», und weniges später zirkulierte eine neue Schrift «Gespräch zwischen Jakob und Konrad», welche alle Mängel der kantonalen Verwaltung schilderte. Das waren aber unbeholfene, volkstümliche Blätter, die mehr der Aufklärung dienten, als daß sie brauchbare, durchdachte Vorschläge gebracht hätten. Die Stadtliberalen und die liberale Landpartei waren sich zudem nicht einig; was den aufgeschlossensten Städtern schon als großzügiges Zugeständnis erschien, war der Landpartei noch zu wenig. Dabei bildete immer die Verteilung der Sitze im Großen Rat den Hauptstreitpunkt. Die Städter — unter ihnen Nüscheler in seinem «Beobachter» — schlugen die gleichmäßige Teilung (106 Mitglieder aus der Landschaft, 106 aus der Stadt) vor, während die Radikalen unter der Landpartei eine Verteilung nach der Kopfzahl verlangten — ein Mißverhältnis, das die Städter als «Bauernregiment, als Grab aller Bildung» betrachten mußten.

So war das Jahr 1830, ein Notjahr zudem mit außerordentlichen Steuern, in Zürich eine Zeit der lebhaften politischen Vorbereitung, ohne daß ein entscheidender Schritt der Regierung gegenüber gewagt wurde. Der unglückliche Ausgang im Stäfner Memorialhandel, der dem Verfasser der Schrift, Heinrich Nehracher, die Heimat und indirekt das Leben kostete, hatte Vaterlandsfreunde Vorsicht gelehrt. Sie wußten, daß der Wille zur Freiheit allein nicht genügt, sondern daß, wer sie erreichen will, jedes Wort auf die Waagschale zu legen hat, mit kühlem Verstand und einschüchternder Logik.

So empfanden es die Küsnachter Patrioten geradezu als einen Wink der politischen Regie, als der 45jährige Snell, «der gute Alte», in rüstiger Fußwanderung seinen Freund Streuli besuchte. Snell sollte ihre Begehren formu-

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

lieren, Snell sollte die Regierung von der Notwendigkeit einer neuen Verfassung überzeugen. Der Gelehrte erbat sich zwar Bedenkzeit, doch mußte ihm die Aufforderung in tiefstem Herzen willkommen sein. Er spürte, daß Zürich durch seine Vergangenheit, seine kulturelle Aufgeschlossenheit und durch eine aufgeklärte Gruppe heranwachsender Staatsmänner das Zentrum einer Reform werden könnte, die der ganzen Eidgenossenschaft zugute käme. Und so setzte er sich hin, Usteris Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts konsultierend, und konnte innert kurzer Zeit den Freunden das fertige Memorial vorlegen.

Wichtig am Küsnachter Memorial ist einmal die glänzende juristische Abfassung und die gänzlich objektive Betrachtungsweise, neben der das Stäfner Memorial wie ein Herzenserguß wirkt. Snell schreibt kühl und klar: «Überzeugt, daß jeder Bürger, und zumal in einem Freistaate, ein Recht habe, seine Meinung zu geben über die Angelegenheiten seines Vaterlandes, tragen wir hiemit unsere Meinung öffentlich vor: 1. Über die Art und Weise, wie die Änderung der Verfassung zu Stande zu bringen wäre, und 2. über die Veränderungen selbst, welche uns die Verfassung zu bedürfen scheint.» Den Kernpunkt des Memorials bilden die praktischen Vorschläge, unter ihnen die Lösung der größten Streitfrage, nämlich die Verteilung der Ratssitze für Stadt und Land. Snell war einsichtig genug, nicht den Standpunkt der Radikalen einzunehmen, welche mit ihren Forderungen nie durchgedrungen wären. Er berücksichtigte vielmehr «das größere Vermögen, die höhere Kultur der Stadt» und billigte ihr einen Drittel der Regierungssitze zu, während die Landschaft «wenigstens zwei Drittel» beanspruchen dürfe, unter dem Vorbehalt, daß mit der steigenden Bildung auf der Landschaft das Verhältnis sich zugunsten des Kantons verschieben dürfe. Damit hatte Snell eine goldene Brücke geschlagen, die von beiden Parteien begangen werden konnte. Als weitere dringende Begehren allgemeiner Art nannte Snell im Memorial allmähliche Abschaffung der indirekten Wahlen, Abschaffung des Zensus, kurze Amtsdauer und Wiederwahl der Beamten und deren Herabsetzung des Minimalalters von 36 auf 30 Jahre («Verwaltungsgeschäfte erfordern ein tätiges und kräftiges Alter»), Öffentlichkeit und Kontrolle der Verwaltung und das Petitionsrecht.

Die Küsnachter Vaterlandsfreunde unterschrieben das Memorial, ließen es kopieren und wollten es als Petition an den Großen Rat zur Unterschrift im Volke herumgeben. Aber so vorsichtig und im Bewußtsein der guten Sache man dabei zu Werke ging — der Widerstand kam von unerwarteter Seite. Nüscheler, der ehemalige Freund, fühlte sich übergangen, warf Snell eine eigenmächtige Abfassung und Änderung der Vorschläge vor, brach mit den Brüdern Geßner, die seinen «Beobachter» bisher gedruckt hatten, und veröffentlichte bei Orell, Füßli & Co. eine wütende Erklärung gegen seine frühern politischen Freunde.

Nun blieb auch Snell und seinen Freunden nichts anderes mehr übrig, als das Memorial, noch einmal überarbeitet, in Druck zu geben, Snell kam

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

einer Ausweisung zuvor und floh nach Basel. Nach einer öffentlichen Stellungnahme der angegriffenen Buchdrucker Geßner fühlten sich auch die Küsnachter Liberalen zu einer Erklärung veranlaßt, worin sie sich für ihr Recht wehrten, die Meinung «über unsere heiligsten Angelegenheiten zu äußern».

So laut es in den Zeitungen und Versammlungslokalen zuging, so wenig nahm der Große Rat Rücksicht auf die im Memorial vorgebrachten Wünsche. Nun aber griffen die bewährten Patrioten von Stäfa noch einmal ein. Sie versammelten über hundert Männer aus dem ganzen Kanton, um mit ihnen eine Landsgemeinde vorzubereiten. In aller Eile stellten auch sie 15 Beschwerdepunkte zusammen, die mit den Hauptforderungen des Küsnachter Memorials vereint wurden. Boten und Schnelläufer vertrugen die Einladungen, geschrieben und gedruckt, daß «Alle, denen das Glück des Vaterlandes am Herzen liege», sich auf den 22. November in Uster zur Landsgemeinde versammeln sollten.

Der Ustertag, welchen Dändliker als «das erstmalige Erwachen unseres Volkes seit der Revolution, die bleibende Erhebung desselben zur Freiheit und Selbstbestimmung» nennt, möge hier als direkte Auswirkung des Küsnachter Memorials unsere Betrachtungen abschließen. Es bleibe dabei dem Ermessen des Lesers überlassen, wieviel Verdienst an der Annahme der liberalen Forderungen er den Küsnachter Patrioten, wieviel der Feder Snells, wieviel er aber auch der Zeit einräumen möchte. Denn das Jahr 1830, durch Revolutionen in Frankreich, Belgien und Polen, durch Unruhen in Deutschland gelockert und umgepflügt, wurde ein politisch sehr fruchtbares Jahr, und mancher bisher starre Gegner einer neuen freiheitlichen Verfassung ließ sich durch Vorgänge in den Nachbarstaaten belehren. Wie dem sei, der Erfolg gehört Ludwig Snell, Ehrenbürger der Gemeinde Küsnacht, späterem Professor an den Universitäten von Zürich und Bern.

DAS MEMORIAL

«Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung» und ihrer Veränderung

«Die Verfassung, unter der wir seit 1814 gelebt haben, ist nie den Bedürfnissen und der Bildungsstufe, also auch nie dem Willen des Volkes angemessen gewesen; sie hatte sich schon am Tage ihrer Geburt überlebt. Fern sey es von uns, hiermit irgend einen Vorwurf aussprechen zu wollen; jene Verfassung war ein Werk der Gewalt, das haben alle Vaterlandsfreunde in der Stadt sowohl, wie auf dem Lande schmerzlich gefühlt: aber es erklärt sich daraus, wie natürlich ja nothwendig sehr bald der allgemeine Wunsch entstehen mußte, eine Verfassung geändert zu sehen, die nicht ein Vorschritt sondern ein Rückschritt in der politischen Entwickelung des Volkes gewesen

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

ist, und in der That seit ihrem Daseyn wesentlich den Volksgeist gelähmt hat; es erklärt sich daraus, wie natürlich ja nothwendig jener Wunsch in einem günstigen Zeitpunkte sich laut und bestimmt aussprechen mußte, wie gerecht und tief begründet also das jetzige allgemeine Verlangen nach einer Änderung unserer Verfassung ist.

Überzeugt, daß jeder Bürger und zumal in einem Freystaate ein Recht habe, seine Meinung zu geben über die Angelegenheiten seines Vaterlandes, tragen wir hiermit unsere Meinung öffentlich vor: 1) Über die *Art* und *Weise*, wie die Änderung der Verfassung zu Stande zu bringen wäre, und 2) über die *Veränderungen* selbst, welche uns die Verfassung zu bedürfen scheint.

I. Was erstens die *Art* und *Weise* betrifft, wie die Änderung der Verfassung zu bewerkstelligen seyn möchte, so fühlen wir uns aus Gründen des Rechts gedrungen, auf den Weg hinzuweisen, auf welchem nach unserm Dafürhalten *allein* in einem Freystaate eine Verfassungsänderung vorgenommen werden sollte.

In allen wahren Freystaaten nämlich ist die Verfassung nur ein Werk des Souveräns d. h. des Volkes. Die Stellvertreter des Volkes sind also nicht selbst der Souverän. Sie haben von dem Volke den Auftrag erhalten, in Gemäßheit und nach *Vorschrift* der Verfassung zu handeln, sie haben aber nicht den Auftrag erhalten, die Verfassung zu ändern, sonst wären sie selbst der Souverän und könnten nach Belieben den Freystaat in eine Monarchie verwandeln. Soll mithin in einem Freystaate die Verfassung selbst geändert werden, so könnte das nur allein durch das Volk geschehen; es *allein* hätte *das Recht* dazu, und sollten Abgeordnete des Volkes dies in seinem Namen thun, so müßten sie von ihm die *förmliche* und *ausdrückliche* Vollmacht dazu erhalten haben.

Nach unserer Ansicht käme also dem bestehenden Gr. Rathe, zumal den indirekten Mitgliedern desselben das Recht nicht zu, die Verfassung selbst zu ändern. Dagegen läge demselben unzweifelhaft ob, die schicklichen Einleitungen zu treffen, damit von der Gesammtheit der Staatsbürger aus, in den Zunftversammlungen je die Verständigsten und Besten wo sie immer im Kanton wohnen möchten, zu besondern Abgeordneten gewählt würden, welche alsdann in geeigneten Versammlungen den Willen und die Meinung des Volkes über die Änderung der Verfassung vernehmen und von ihm den Auftrag erhalten würden, diesen Willen und diese Meinung gesetzlich geltend zu machen. Hierbey verstände sich von selbst, daß auch direkte und indirekte Mitglieder des Gr. Rathes zu solchen Abgeordneten erwählt werden könnten.

Die Gesammtheit dieser Abgeordneten würde sodann auf Geheiß des Volkes, entweder selbst die Änderung der Verfassung vornehmen, oder dem Gr. Rathe die schriftliche Willenserklärung des Volkes über diese Änderung übergeben, also daß der Gr. Rath, nach Vorschrift dieser Willenserklärung, als der *festen Grundlage und Richtschnur*, woran er sich zu halten hätte, die neue Verfassung entwerfen und dann dem Volke zur Genehmigung oder zur

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Verwerfung vorlegen würde. So ginge, nach unserer Ansicht, die neue Verfassung wirklich aus dem Willen des Volkes als des Souveräns hervor.

Diesen legalen Weg einer Verfassungsänderung wünschen wir aber nicht bloß aus Gründen des Rechts, sondern auch aus Gründen der Klugheit. Denn ein Hauptpunkt dieser Änderung betrifft unstreitig das gerechte und nicht widersprochene Verlangen des Landvolks, daß die bisherige Zurücksetzung desselben in politischen Rechten gegen die Stadt in Zukunft aufhöre. Welche Hoffnung ist vorhanden, daß dieser Wunsch erfüllt werde, wenn der bestehende Gr. Rath darüber entscheidet? Der Gr. Rath enthält gegen 140 Bürger aus der Stadt; diese bilden also die überwiegende Mehrheit desselben. Gesetzt nun der Gr. Rath entwürfe aus eigener Befugniß die Grundzüge der neuen Verfassung, dann wird diese Majorität, eben weil sie Majorität ist, alles entscheiden. Wird sie dann aber nicht die Partey der Stadt ergreifen? Wird sie nicht die bisherige Zurücksetzung des Landes auch in die neue Verfassung hinübertragen? dann haben wir nichts gewonnen; ja wir sind schlimmer daran als vorher, weil unsere Zurücksetzung dann aufs Neue für eine lange Zukunft hinaus beschlossen ist. Nur allein auf jenem vorgeschlagenen Wege haben wir, nach unserer Ansicht, etwas zu hoffen; das allein wäre die dem Wesen eines wahren Freystaats entsprechende Art, wie hier nach unserer Überzeugung gehandelt werden sollte.

Allein wir sind weit entfernt, diese unsere Ansicht irgend jemand aufdringen, viel weniger dem bestehenden Gr. Rathe die verfassungsmäßige «Ausübung der Souverainetätsrechte» in Zweifel ziehen oder schmälern zu wollen. Es mußte aber dieses höchste Volksrecht, das allen wahren Freystaaten gemeinsam ist, ans Licht gezogen werden, damit dasselbe bey uns nicht mehr wie bisher, blos stillschweigend zugegeben werde, sondern bey Änderung der Verfassung in Berücksichtigung fallen möge *).

II. Wir tragen nun zweytens unsere Ansichten über die wesentlichsten Veränderungen vor, die unsere Verfassung zu bedürfen scheint.

In der jetzt bestehenden Verfassung erblicken wir drey große Mängel, in welchen alle andern ihren Ursprung haben; wir erblicken

a) das Land in einem unnatürlichen Rechtsverhältniß zur Stadt,

b) den Gr. Rath in einer seiner Bestimmung zuwiderlaufenden untergeordneten Stellung,

c) den Kl. Rath mit einem gleichfalls seiner Bestimmung widersprechenden Einfluß auf den Gr. Rath und auf die richterliche Gewalt bekleidet.

*) In der ersten Fassung heißt es ferner: jede andere Art der Verfassungsänderung halten wir für revolutionär, weil sie den Grundsätzen eines Freystaats widerspricht. Man vergleiche hierüber: *Bornhauser* über die Verbesserung der Thurgauischen Staatsverfassung, S. 29. 30. Aargauische Bittschrift an den Gr. Rath. S. 7, 11, 15. — Über die Zusammensetzung des Gr. Rathes in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung. S. 7 u. ff. — Basler Mittheilungen v. 2. Sept. 1830. — Schweiz. Beobachter v. 11. Juny und 8. Okt. 1830 usw.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Wir wünschen also, daß

a) das Land in ein naturgemäßes rechtliches Verhältniß zur Stadt gesetzt werde,
b) der Gr. Rath diejenige Stellung empfange, die seiner Bestimmung entspricht,
c) der Kl. Rath nur mit derjenigen Macht bekleidet sey, welche mit einem freyen republikanischen Staate vereinbar ist.

Auf diese drey Hauptstücke beziehen sich alle einzelnen Wünsche, die wir in folgendem vortragen.

Ehe wir jedoch in dieselben eintreten, können wir zuvor einige bedeutende Mängel schon in den «allgemeinen Grundsätzen» an der Spitze unserer jetzigen Verfassungsurkunde nicht ungerügt lassen. Der Grundsatz, «daß alle Bürger an politischen Rechten gleich sind», ist in §. 2. nur auf eine ausweichende und bedingte Art ausgesprochen, der Grundsatz aber, «daß die Souveränetät in der Gesammtheit aller Bürger ruht, und daß allein aus dieser Quelle alle Staatsgewalt fließt», ist ganz verschwiegen. Selbst die «Gleichheit vor dem Gesetz in Absicht der bürgerlichen Rechte» ist in §. 3. nur in einem höchst eingeschränkten Sinne, welcher sogar die Wiederkehr der Privilegien zuläßt, anerkannt. Sodann fehlt auch der Grundsatz, wodurch vorzüglich die persönliche Freyheit des Bürgers gesichert ist, «daß kein Bürger, in keinem Falle, seinem zustehenden Gerichte entzogen werden kann, und namentlich daß in keinem Falle ein außerordentliches Gericht eingeführt werde» — wie weiland im Jahr 1804. Endlich müssen wir, gemahnt durch das Jahr 1813, den Grundsatz der Verfassungsurkunde einverleibt wünschen, daß jedes Einrücken auswärtiger Truppen (Oestreicher, Franzosen u. s. w.) beyde Bundesauszüge und das ganze Volk zu augenblicklicher Waffenergreifung und Abwehr verpflichte. Thut in solchen schweren Fällen die vollziehende Behörde in Betreff der nöthigen Anordnungen nicht vollständig ihre Pflicht, oder ist sie mit dem Feinde einverstanden, so treffe sie die Strafe des Hochverraths. Das Volk aber seye berechtigt, durch seine Repräsentanten eine provisorische Regierung zu ernennen.» Wir wünschen also, daß diese wichtigen Wahrheiten, auf welchen jeder Freystaat beruht, klar, bestimmt und unbedingt ausgesprochen werden.

Wir gehen nun zum Einzelnen im Verfassungswerke über:

1) Die Zurücksetzung des Landes in politischen Rechten gegen die Stadt zeigt sich vorzüglich in dem *ungleichen Repräsentationsrecht.* Denn was andere Beschwerden betrifft, z. B. die bis hierher vorherrschende Berücksichtigung der Stadtbürger bey Besetzung aller wichtigen Ämter, den starken Eingangszoll in die Stadt und Anderes; so hegen wir die gerechte Hoffnung, daß mit der verbesserten Verfassung und der steigenden Kultur des Landes diese Übel verschwinden werden. Jenes Mißverhältnis der Repräsentation aber betrifft das innerste Wesen der Verfassung selbst. Die 10 000 Bewohner der Stadt

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

geben 130, die übrigen 190 000 Bewohner des Landes nur 82 Mitglieder in den Gr. Rath! Vor einem solchen Mißverhältnis verschwindet selbst der Schatten eines Freystaats. Nach allem, was in den öffentlichen Blättern und in besondern Schriften über diesen Gegenstand gesagt worden ist, sind wir der festen Überzeugung, daß die Landschaft das Recht habe, *wenigstens zwey Drittheile* der Repräsentation anzusprechen. Wollte man allein den Begriff der politischen Rechte, woran alle Bürger gleich sind, ins Auge fassen; so würde die Repräsentation nur nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt werden, wie im Kanton Aargau und in andern Kantonen und den meisten fremden Repräsentativstaaten; es würde mithin die Stadt nur 1/20 der Repräsentation zu wählen haben. Allein wir wollen dem größern Vermögen, der höhern Kultur der Stadt Zürich und dem Umstande, daß sie Kantonalstadt und der Mittelpunkt aller Landesgeschäfte ist, billige Rechnung tragen, ihr ein Drittheil der Repräsentation einräumen und mit zwey Drittheilen zufrieden seyn, mit dem Vorbehalte jedoch, daß dieses Verhältniß in Zukunft mit dem Steigen der Kultur und des Reichthums des Landes sich mehr und mehr ändere. Wollte man dem Lande diese 2/3 nicht gönnen, so könnte man das nur damit rechtfertigen, daß man die 190 000 Landbewohner, als Wesen die an politischen Rechten tief unten gleichsam auf der letzten Stufe stünden, die 10 000 Stadtbewohner aber, als Bürger des ersten Ranges betrachtete, mithin den Letztern wahre politische Privilegien einräumte. Diese Behauptung hat man in der That in öffentlichen Blättern aufgestellt, und sie auf einen vorgeblichen ungeheuren Unterschied der Bildung gestützt. Sollten aber wirklich 190 000 Bewohner des Landes nicht im Stande seyn 140 Männer von Einsicht in die Interessen und Liebe zum Wohl des Vaterlandes — denn darum allein handelt es sich hier und nicht um Gelehrsamkeit — in den Gr. Rath zu schicken? Dann wäre unsere Lage in der That trostlos. Aber angenommen, wiewohl nie zugegeben, daß wir in einer solchen Barbarey lebten: gibt es ein anderes Mittel politische Einsicht und Bildung in dem Bürger zu entwickeln, als dadurch, daß man ihn an den öffentlichen Angelegenheiten, an dem Wohl und Wehe seines Vaterlandes *theilnehmen* läßt? Wer uns unter dem Vorwande «Wir seyen nicht reif» von dem Genuß unserer politischen Rechte ausschließen wollte, der würde nichts anderes sagen, als: «ihr sollt ewig unreif und unmündig *bleiben*» — die schmählichste Unterdrückung und tiefste Herabwürdigung, zu der man nur den Menschen im Staate verdammen kann.

Wir wünschen daher, daß das Land aus seiner bisherigen Hintansetzung befreyt und ihm wenigstens 2/3 der Repräsentation als volles Recht zuerkannt werde.

2) Was zweytens die Wahlart und Wahlbedingnisse der Repräsentation betrifft, so müssen wir zuvörderst bemerken,

«daß wir nur die direkt gewählten großen Räthe für wahre Bevollmächtigte des Volkes halten können, und mithin auf allmählige gänzliche Abschaffung der indirekten Wahlen dringen müssen».

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Es scheint uns widersinnig, daß Bevollmächtigte von jemand anders gewählt werden können als von demjenigen, dessen Angelegenheiten sie besorgen. Die Gr. Räthe sind aber die Bevollmächtigten des Volkes; wer anders als das Volk kann ihnen die Vollmacht geben, wer anders kann sie wählen? Zudem lehrt uns die eigene Geschichte, daß in den indirekten Wahlen, oder mit andern Worten, *in der Selbstergänzung der Gr. Räthe* ein Hauptgrund von dem Verfalle der Freystaaten unsers Vaterlandes liegt; das Volk verlor allmählig sein Wahlrecht und seine Macht. Sollen uns die Lehren der Vergangenheit nicht weiser machen für die Zukunft?

Nach unsrer Ansicht müßten also die direkten Wahlen *als die Grundregel* betrachtet werden und zwar so, daß eine jede Zunft, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, einen oder einige Repräsentanten aus ihrer Mitte oder auch aus einer andern Zunft, wo sie Männer findet, denen sie ihr Vertrauen schenkt, zu wählen berechtigt wäre. Dadurch würde Einheit und Vertrauen alle Theile des Landes zu einem Ganzen verbinden.

Die Wahl der Zunftpräsidenten sollte von den Zünften selbst geschehen und nicht vom Kl. Rathe, weil sonst sehr leicht ein steter Einfluß der Regierung auf die Wahlen entstehen könnte.

Beyläufig bemerken wir, daß, wie es in der Mediationszeit gewesen ist, es einem jeden Bürger erlaubt seyn sollte, in der Zunft wo er wohnt, wenn er auch nicht Gemeindsbürger derselben ist, sein Wahlrecht auszuüben. Die bisherige Beschränkung in dieser Hinsicht durch §. 10. der Verfassung ist eine wahre Schmälerung der politischen Rechte, weil gar mancher Bürger durch Handel und Gewerb in einer andern Zunft zu wohnen gezwungen wird, als wo er Gemeindsbürger ist.

Der einzige haltbare Grund, den man für die indirekten Wahlen anführen kann, und der auch wirklich angeführt worden ist, ist folgender: es gibt viele tüchtige Bürger, sagt man, welche trefflich geeignet sind, die Pflichten der Repräsentanten zu erfüllen, und die dennoch den Zünften unbekannt sind und deswegen von ihnen nicht gewählt werden; man muß sie also durch den Gr. Rath wählen lassen. Dieser Grund gilt allerdings noch für die Gegenwart; er wird aber immer mehr verschwinden, je mehr durch die Freyheit der Presse alles, was im Staate vorgeht, und ausgezeichnete Männer, die in ihm wohnen, dem gesammten Volke bekannt werden, je mehr durch die Freyheit der Presse und durch die verbesserte Verfassung eine innige Mittheilung und Berührung aller Bürger statt findet. Deshalb sind wir nicht entgegen, wenn ein kleiner Theil von indirekten Wahlen etwa 20 für das Land und eben so viel für die Stadt für jetzt noch bleibt; aber wir können diese Wahlart nur als eine Übergangsanordnung betrachten d. h. wir müssen wünschen, daß sie immer mehr abnehme und zuletzt gänzlich verschwinde.

«Alle Vermögensbedingungen für die Wählbarkeit in den Gr. Rath halten wir nicht nur für zwecklos, sondern sogar für schädlich, und wünschen daher ihre Abschaffung.» Die Würdigkeit zur Wahl hängt allein ab von dem *Vertrauen* des Volks. Dieses wird erworben durch Fähigkeit, Liebe fürs gemeine

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Beste und einen festen Willen; ob einer 10,000 oder 5000 Frkn. versteuert, thut hierbey zur Sache gar nichts.

«Alle Staatsbeamten sind fähig in den Gr. Rath gewählt zu werden.» Das Volk kennt die Staatsbeamten und weiß, wer von ihnen einen unabhängigen und festen Sinn und Liebe für das Volksbeste besitzt, und wer ein Schmeichler der Gewalt ist; es weiß mithin, wer seines Vertrauens würdig und wer dessen unwürdig ist, wer in den Gr. Rath gewählt zu werden und wer dieses nicht verdient. Wenn jedoch ein Mitglied des Gr. Rathes im Laufe seines Amtes eine von der Regierung besoldete Stelle empfängt, so billigen wir die Anordnung: «daß er dann sein Amt als gr. Rath einbüßt und erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, in welcher er sich ausgewiesen hat, ob er ferner des Volksvertrauens würdig ist, wieder wählbar wird.»

«Die Amtsdauer der Repräsentanten sey auf *drey* oder höchstens *vier* Jahre beschränkt und zwar so, daß in jedem Jahr ein Theil der Wahlen erneuert wird; bei den neuen Wahlen sey jeder Repräsentant wieder wählbar; jedoch sey die Wahl immer nur einfach, so daß die bisherigen zwecklosen Doppelwahlen wegfallen, und es sey zu einer solchen Wahl nur ein Drittheil der stimmfähigen Zunftbürger erforderlich.» — In dieser Anordnung hätte das Volk eine Garantie für die Güte und Tüchtigkeit seiner Bevollmächtigten; nur durch die *kurze Amtsdauer* und die *Wiederwählbarkeit* wird es ihm möglich, stets eine wirksame Kontrolle über die Repräsentanten zu führen, die Unwürdigen leicht und bald, ehe sie Schaden gestiftet, zu entfernen, die Trefflichen, die sich bewährt haben, wieder zu wählen und sie mit einem regen Eifer zu erfüllen, sich durch Pflichttreue fortdauernd das Zutrauen ihrer Kommittenten zu erhalten; endlich stets durch frischen Zuwachs den wichtigen Körper der Repräsentanten zum Wohl des Landes zu verjüngen.

3) Wir gehen nun drittens zu den *Befugnissen* und *Geschäften* des Gr. Rathes über und stellen zuerst einige allgemeine Grundsätze, und was unmittelbar daraus folgt, auf.

«Der Gr. Rath empfange die ganze Würde und alle die Befugnisse, welche ihm als der obersten Landesbehörde und dem unmittelbaren Stellvertreter des souveränen Volkes zukommen; *er* also und nicht der *Kl. Rath,* wie bisher in der Praxis der Fall war, sey die oberste Gewalt im Staate.

Der Gr. Rath sey selbstständig und unabhängig von dem Kl. Rathe; da gegen dieser, welcher als die vollziehende Gewalt, nur die Beschlüsse von jenem auszuführen hat, von dem Gr. Rathe abhängig.

Daher wähle der Gr. Rath für jede Sitzung selbst seinen Präsidenten, dessen Amtsdauer sich bis zur nächsten Sitzung erstreckt. Dieser Präsident ordnet den Geschäftsgang und leitet die Verhandlungen.

Die Entscheidung, ob der Gr. Rath außerordentlich zu berufen sey, hänge nicht blos von dem Kl. Rathe, sondern ebenmäßig von dem Präsidenten des Gr. Rathes nebst einem Ausschuß desselben ab. Deswegen sey der Kl. Rath

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

gehalten, diesem in der Zwischenzeit der Sitzungen alle Vorkommnisse, die zur Kompetenz des Gr. Rathes gehören, mitzutheilen.

Da der Gr. Rath der Stellvertreter des Volkes ist, so muß dieses wissen, ob der Gr. Rath wirklich sein Amt treu erfüllt, wie es seine Pflicht ist. Daher seyen die Sitzungen öffentlich und jedem erlaubt die Verhandlungen im Druck bekannt zu machen, und über dieselben in Gemäßheit des Preßgesetzes seine Meinung und sein Urtheil auszusprechen. Nur so wird es dem Volke möglich die Tüchtigen von den Untüchtigen seiner Repräsentanten zu unterscheiden und darauf bey der neuen Wahl Rücksicht zu nehmen.» — Da die Freyheit der Presse so wichtig für das Volk ist, um seine Rechte auszuüben, und um zu wissen, ob seine Beamten ihre Pflichten erfüllen, so wünschen wir, daß ein eigener Artikel der Verfassungsurkunde besage: «die Freyheit der Presse kann nie von dem Gr. Rathe oder einer andern Gewalt aufgehoben oder geschmälert werden; sie ist ein unverlierbares Volksrecht.»

Von den Hauptbefugnissen und Geschäften des Gr. Rathes berühren wir folgende, in Absicht deren die Verfassung einer Verbesserung zu bedürfen scheint:

a) Die *Gesetzgebung*. Darin sei er frey und selbstständig und nicht auf die Art beschränkt wie bisher. Daraus folgt:

«Der Kl. Rath habe zwar entweder in Gesammtheit oder durch einzelne Mitglieder den Sitzungen des Gr. Rathes beyzuwohnen und alle nöthige Auskunft zu geben, er kann auch Vorschläge zu Gesetzen machen; aber bey der Abstimmung habe er keine Stimme und bilde keinen Bestandtheil des gesetzgebenden Körpers.» — Das fließt nothwendig aus dem Grundsatz von der Trennung der Gewalten; der Kl. Rath ist die vollziehende Gewalt, welche die Beschlüsse des Gr. Raths in Ausübung bringt, aber das Gesetzgeberamt hat das Volk nur dem Gr. Rathe übertragen.

Aus der freyen Befugniß des Gesetzgeberamtes folgt ferner:

«Der Gr. Rath und jedes einzelne Mitglied aus seiner Mitte solle das Recht haben, unmittelbare Vorschläge zu Gesetzen zu machen, ohne erst die Vorschläge des Kl. Rathes abzuwarten.» — Die bisherige Übung nach §. 27. der Verfassung, wornach der Gr. Rath erst einen Vorschlag des Kl. Rathes abwarten mußte, halten wir für eine verkehrte Übung, wodurch der höchsten gesetzgebenden Behörde die Hände gänzlich gebunden waren. Zwar sagt das neue Reglement, daß der Gr. Rath, so oft er es für gut findet, den Kl. Rath zu Gesetzesvorschlägen *auffordern* kann, und daß dann der Kl. Rath verpflichtet ist, dieser *Aufforderung* Genüge zu leisten. Aber wozu bedarf es des sonderbaren Umwegs der *Aufforderung* des *Kl. Rathes* zu Vorschlägen? Kommt das immer nicht so heraus, als wäre der letztere im Grunde die gesetzgebende Behörde? In jedem freyen Staate hat allerdings auch die Regierung, aber auf gleiche Weise der Körper der Repräsentanten, das Recht unmittelbar Vorschläge zu Gesetzen zu machen.

Wir müssen hier noch einen dritten Punkt berühren, der in unserer Verfassung ganz übergangen ist. Der Gr. Rath hat in der Gesetzgebung überall

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

auf die Bedürfnisse des Landes Rücksicht zu nehmen, und jedem Bürger kommt es zu, über diese Bedürfnisse bey seinen Stellvertretern seine Meinung auszusprechen. Es folgt daraus:

«Daß jedem Bürger, so wie kleinern oder größern Abtheilungen von Bürgern das Recht zustehn muß, über Mängel und Gebrechen, Verbesserungen und Abänderungen, Wohl und Wehe des Landes dem Gr. Rath ihren Wunsch in Petitionen mitzutheilen.»

Endlich bemerken wir noch, daß das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, welches zwar auch jetzt der Gr. Rath aber nur stillschweigend besitzt, ihm förmlich und ausdrücklich in der Verfassung zuerkannt werde, damit es nie verloren gehe.

b) Ein zweyter hochwichtiger Beruf des Gr. Rathes besteht in seiner *Oberaufsicht* über die *Vollziehung der Gesetze,* über die *Verwaltung,* und über die *Erhaltung der Verfassung.* Dieses Recht der Oberaufsicht kommt ihm nothwendig und wesentlich zu, insofern er *Stellvertreter* des Volkes ist und insofern ein jedes Volk nicht nur das Recht, sondern auch die heiligste Pflicht hat, über die Erhaltung seiner Gesetze und Verfassung mit der größten Sorgfalt zu wachen. Wo diese Oberaufsicht fehlt, ist nie ein Volk vor Verfall und Unterdrückung sicher; ja unsere eigene Schweizergeschichte lehrt uns, daß hauptsächlich aus diesem Grunde die anfangs freyen Staaten durch die vollziehende Gewalt in Aristokratien verwandelt wurden. Gleichwohl schweigt unsere Verfassung über dieses wichtige Recht des Gr. Rathes beinahe gänzlich. Nach unserer Ansicht müßte dasselbe daher in der neuen Verfassung auf folgende oder ähnliche Art ausgesprochen werden.

Der Gr. Rath als der unmittelbare Stellvertreter des Volkes habe das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die Erhaltung der Gesetze und der Verfassung. Wenn nach erfolgter Verletzung der Gesetze oder der Verfassung die zustehende Behörde nicht schuldig Kenntnis davon nimmt, so sey der Gr. Rath befugt und verpflichtet, selbst ungesäumt einzuschreiten und die Schuldigen bey dem kompetenten Gerichte zur Verantwortung zu ziehen. »

«Namentlich sey der Gr. Rath befugt und verpflichtet, die Bürgermeister, oder jedes andere Mitglied des Kl. Rathes wegen Eingriffe in die Verfassung bey dem Obergerichte zur Rechenschaft zu ziehen.»

«Jeder einzelne Bürger, so wie jede größere oder kleinere Abtheilung von Bürgern seyen befugt, wenn sie Kränkung ihrer Rechte erlitten und bey der zustehenden Behörde keine Abhilfe gefunden haben, sich an den Gr. Rath, als seinen natürlichen Vertreter, in einer Petition um Abwehr des Unrechts zu wenden, und der Gr. Rath sey verpflichtet in die Petition einzutreten. Daher solle den Gemeinden und den Zünften, in allen Fällen das Recht zustehen, von sich aus, sobald ein Drittheil ihrer Mitglieder es verlangt, sich zu besammeln.»

Auf diese Art, nämlich durch die Oberaufsicht des Gr. Rathes, hoffen wir, soll die Verfassung und somit die Freiheit der Bürger gegen die Gefahr der Unterdrückung sicher gestellt seyn. Indessen muß in jeder weisen und freyen Verfassung auch auf den zwar nicht wahrscheinlichen aber doch mög-

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

lichen Fall hin — der laut der Geschichte sich auch oft ereignet hat — wenn die Vertreter des Volkes selbst treulos ihre Pflicht verletzen oder zu schwach sind, um der Gewalt zu widerstehen, im Voraus Vorsorge getroffen seyn, damit das Volk vor dem größten Unglück, das ihm begegnen kann, vor dem Unglück seine Freyheit und seine Rechte zu verlieren, bewahrt werde. Dieses Recht ist in allen freyen Staaten anerkannt und besteht darin, *daß die Verfassung unter die Garantie aller Bürger gestellt wird.* Wir glauben daher, daß auch in unserer Verfassungsurkunde dieses große Volksrecht förmlich, ausdrücklich und feyerlich anerkannt werden müsse.

Was insbesondere die dem Gr. Rathe zustehende *Kontrolle der Verwaltung* anbelangt, so sagt zwar §. 14. der Verfassung, daß von ihm die Staatsrechnung geprüft, und daß ihm ein Bericht über den Gang der Landesadministration erstattet werden solle. Allein das scheint uns bey weitem nicht genügend; es scheint uns nothwendig

1) daß die Staatsrechnungen genauer, schärfer und mehr im Einzelnen als bisher der Fall gewesen, vom Gr. Rathe geprüft werden;

2) daß der Gr. Rath befugt sey, zu jeder Zeit, wenn ihm die Verwaltung fehlerhaft oder dem Wohl des Landes unangemessen scheint, den kleinen Rath darüber zur Rechenschaft aufzufordern und, wenn es ihm nöthig dünkt, aus seiner eigenen Mitte eine Kommission zur Untersuchung der gesammten Verwaltung oder einzelner Theile derselben zu ernennen.

Wir wünschen, daß alle diese Punkte, von der höchsten Wichtigkeit, förmlich und ausdrücklich in eine neue Verfassung aufgenommen werden.

3) Was die Einrichtungen und Anordnungen der vollziehenden Gewalt oder des Kl. Rathes betrifft, so halten wir, außer dem was wir schon erwähnt haben, noch folgende Verbesserungen, ziemlich in Übereinstimmung mit den hin und wieder öffentlich ausgesprochenen Ansichten für ersprießlich:

a) «die Zahl der Mitglieder des Kl. Rathes werde von 25 auf 15 herabgesetzt, 5 Mitglieder werden von dem Lande, 5 aus der Stadt Zürich, 2 aus der Stadt Winterthur genommen; die Wahl der übrigen sey frey.» — Durch diese Herabsetzung der Zahl der Kl. Räthe wird unzweifelhaft die Geschäftsführung sicherer und bestimmter, und es zugleich möglich gemacht, die Besoldungen zu erhöhen, womit wir gar wohl einverstanden sind.

b) «Die Altersbedingniß werde von 36 Jahren auf 30 herabgesetzt.» — Verwaltungsgeschäfte erfordern ein thätiges und kräftiges Alter.

c) «Obwohl die Mitglieder des Kl. Rathes, wie sich von selbst versteht, von dem Gr. Rathe gewählt werden, so sey dieser dennoch nicht verbunden, sie blos aus seiner eigenen Mitte zu wählen, sondern berechtigt, sie überall zu nehmen, wo er tüchtige Männer findet.»

4) Was endlich das *Gerichtswesen* betrifft, so dünkt uns in folgenden Hauptpunkten unsere Verfassung einer Verbesserung bedürftig; andere Übelstände werden hoffentlich durch das entworfene Straf-Gesetzbuch und die Gerichtsordnung gehoben werden.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

a) «Die Rechtspflege werde von der vollziehenden Gewalt (dem Kl. Rathe) so sehr getrennt und so unabhängig gemacht, als möglich ist, weil eine Justiz, die der Regierung unterthan ist, ärger als ein zweyschneidiges Schwert ist und nichts als Willkühr zur Folge hat.»

b) «Das Obergericht sey an Rang und Besoldung seiner Mitglieder dem Kl. Rathe gleich; es werde nicht ferner von einem Bürgermeister präsidirt, sondern allein von einem eigenen Präsidenten, den der Gr. Rath aus der Mitte der Oberrichter wählt, und der an Rang zunächst dem Amtsbürgermeister folgt.»

c) «Bey der Besetzung des Obergerichtes sehe der Gr. Rath immer mehr vorzüglich auf wissenschaftlich gebildete, studirte Männer, nehme, wie bey der Besetzung des Kl. Rathes, einen billigen Bedacht auf das Land, soweit die eben ausgesprochene Rücksicht dieses erlaubt, sey übrigens hier so wenig, ja aus dem angeführten Grunde noch weit weniger, als bey der Besetzung des Kl. Rathes zu wählen. Die Altersbedingniß mag auch hier von 36 auf 30 Jahre herabgesetzt werden.»

d) «Die Oberrichterstellen seyen gegen §. 46. der Verfassung lebenslänglich, die Präsidentenwürde werde aber nach Verlauf von einigen Jahren neu gewählt.» — Diese Stellen sind die einzigen hohen Stellen in einer Republik, welche nicht allein ohne alle Gefährde der Freyheit, weil mit ihnen keine Macht über die physischen Mittel verbunden ist, sondern zum größten Gewinn der Rechtspflege im Lande lebenslänglich seyn dürfen. Ja durch zu häufigen Wechsel des Personale muß eine tüchtige, wissenschaftliche Rechtspflege nothwendig leiden.

e) «Die Oberaufsicht und Leitung aller Theile des Justizwesens soll nicht ferner, wie es §. 27. der Verfassung besagt, dem Kl. Rathe zustehn — dadurch würde die Justiz der Regierung unterthan, sondern dem Gr. Rathe; und zwar so, daß das Obergericht die Aufsicht über die untern Gerichte führt, und sie nöthigenfalls zur Rechenschaft zieht, das Obergericht selbst aber dem Gr. Rathe wegen Pflichtverletzung und Rechtsverweigerung verantwortlich ist.» — So ist es in der Verfassung des Standes Luzern bestimmt, so fordert es die Würde und Unabhängigkeit der Justiz.

f) Es soll fortan von den Amtsgerichten kein Rekurs mehr an die Justiz-Kommission des Kl. Rathes statt finden; die Oberinstanz über den Amtsgerichten sey allein das Obergericht. Auch habe nur dieses, nicht mehr der Kl. Rath über Competenzfragen zu entscheiden. Endlich falle auch §. 47. der Verfassung weg, nach welchem in Malefizfällen der Kl. Rath vier seiner Mitglieder dem Obergerichte beyordnet.» — Das alles ist eine Vermischung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, wodurch die Gerechtigkeit im Lande nichts als Schaden leidet.

g) «Das Amtsgericht werde nicht vom Kl. Rathe, sondern vom Obergericht also besetzt, daß im Falle einer erledigten Stelle, auf einen dreyfachen Vorschlag der Zünfte, das Obergericht eine der drey vorgeschlagenen Personen wählt und bestätigt. Den Vicepräsident wähle das Obergericht allein und un-

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

mittelbar.» — So hoffen wir, sollen auch diese Gerichte eine erträgliche Unabhängigkeit erhalten, wiewohl wir nicht läugnen, daß wir es für weit besser achten, wenn diese Gerichte ganz von der Verwaltung getrennt würden, und an die Stelle des Oberamtmanns ein eigener, vom Obergericht gewählter Gerichtspräsident käme.

h) «Die Friedensrichter werden fortan von den Gemeinden selbst gewählt.»

Das sind unsere Gedanken und Meinungen, sowohl über die *Art* und *Weise*, wie die Änderung unserer Verfassung zu Stande zu bringen sey, als auch über die wichtigsten *Änderungen* selbst, welche zu treffen uns nothwendig scheinen. Vieles Andere haben wir nicht berührt, weil wir hoffen, es werde sich leicht von selbst geben, wenn die Hauptsache in Ordnung ist. Wir haben in der Aufstellung dieser Ansichten nicht blos uns selbst im Auge gehabt, wiewol wir glauben, daß auch wir endlich einmal eine Verfassung zu erhalten berechtigt sind, in der wir frey und glücklich leben können; wir haben vorzüglich an unsere Kinder und Enkel gedacht. Welche schwere Verantwortung würden wir gegen sie haben, wenn sie durch unsere Schuld, durch unsere Trägheit und Menschenfurcht einer Verfassung entbehren müßten, welche der Schild ihrer Freyheit, der Schutz ihrer Rechte, und der Schirm für das Glück ihres Lebens ist. Unsere Väter konnten uns nicht die Freyheit erwerben; sie lebten in schwerer Dienstbarkeit; wir könnten sie jetzt unsern Enkeln bereiten, fest und sicher bereiten. Thun wir das nicht, so geben wir auch sie dem unsicheren Schicksale Preis! — Wir haben in der Aufstellung dieser Ansichten nicht allein an das Land, wir haben an den ganzen Kanton, an unser eines gemeinsames Vaterland gedacht. Wenn so, wie wir es wünschen, alle Rechte ausgeglichen, aller Grund zum Mißvergnügen und zur Feindschaft aufgehoben wird — dann erst wird wahre Eintracht Stadt und Land — alle Bürger, wo sie auch wohnen mögen, verbinden; die Erinnerung schwerer Unbill wird schlafen und der alte Groll endlich zu Grabe gehen. Wir haben in Aufstellung unserer Ansichten nicht blos an unsern Kanton, wir haben auch an unser größeres Vaterland, die ganze Schweiz gedacht. Wenn in unserm Kanton die Freyheit in verjüngter Glorie und in ihrer wahren Würde sich erhebt, dann wird sie auch in den andern Kantonen schön und herrlich wieder aufblühen, und die Schweiz, in der Vorzeit das Vaterland großer Gesinnung und großer Menschen, wird ihren alten Ruhm und ihre alte Ehre bey der Nachwelt wieder erringen.

Öffentliche Kontroverse nach Bekanntwerden des Memorials

Erklärung

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß in mehreren Gemeinden am Zürich-See schriftliche Entwürfe zu einem Memorial circulieren, welches, die Tendenz möge seyn welche sie wolle, keine andere Folge haben könnte, als Ruhe, Friede und Eintracht in unserm Kanton zu gefährden, da es ferner zur

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

öffentlichen Notorität erwachsen ist, daß die Hrn. Gebrüder Geßner beym Schwänli dahier diesem von einem *Fremden* abgefaßten Memoriale nicht fremd geblieben sind: so findet sich der Unterzeichnete, in seiner Eigenschaft als Herausgeber des Schweizerischen Beobachters genöthigt, dieses Blatt zu solcher Zeit bey *Hrn. Orell, Füßli und Comp.* beym Elsasser erscheinen zu lassen. Der Unterzeichnete erklärt, daß alle Privat- oder ökonomischen Verhältnisse dieser Translokation gänzlich fremde sind. Er glaubt sie aber nach seiner Überzeugung und nach seinem Gewissen dem öffentlichen Interesse schuldig zu seyn, da zu dieser Zeit Alles daran liegt, daß über die wahre Tendenz eines öffentlichen Blattes und die Gesinnung seines Herausgebers bey dem Publikum auch nicht ein Mahl ein Zweifel walte. Es ist also überflüssig noch zu erklären, daß der Herausgeber des *Schweizerischen Beobachters* obbesagtem Memorial oder ähnlichen Umtrieben fremde ist und stets fremd geblieben ist.

Briefe, Gelder und Anzeigen für den Schweizerischen Beobachter bittet man, von heute an bei Hrn. Orell, Füßli und Comp. beym Elsasser abzugeben und ebenda von Morgen (Dienstag) an die Blätter abzuhohlen.

Heinrich Nüscheler,
Redakteur des Schweiz. Beobachters.

Erklärung

Allerdings sind die Unterzeichneten der Bearbeitung eines Entwurfes zu einem Memorial am Zürich-See nicht fremd geblieben. Herr Nüscheler hatte seiner Zeit durch Andere und von uns selbst vernommen, daß ein solcher Entwurf in Abschriften Freunden und deren Bekannten mitgetheilt werde; er hatte in unserer Druckerey wahrgenommen, daß dieser Entwurf wirklich gesetzt werde; er hatte aber unmittelbar nachher von uns erfahren, daß der Entwurf, weil abweichende Ansichten darüber sich haben vernehmen lassen, solche Abänderungen erleiden werde; daß etwas Beunruhigendes, geschweige denn etwas Gesetzwidriges, darin nicht von ferne müsse gefunden werden können: und dennoch ließ Hr. Nüscheler, seiner wiederholten Erklärungen gegen uns ungeachtet, daß er erst, wenn das Memorial im Druck erschienen sey, sich darüber aussprechen werde, — sich hinreißen, diese Sache, die noch keineswegs zur Bekanntmachung und Mittheilung ans Publikum gereift oder bereit war, auf eine Weise vor dasselbe zu ziehen, daß jeder mit dem Verhalt der Sache Unbekannte nicht ungegründete Besorgnisse zu schöpfen veranlaßt wurde.

Wir können aber das gesammte Publikum aufs Bestimmteste versichern, daß, schon bevor Hr. Nüscheler seine öffentliche Erklärung erließ, man sich dahin vereinigt hatte, daß das besagte Memorial weder in seiner ersten noch in seiner veränderten Gestalt zur Verbreitung im Druck erscheinen soll, ferner,

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

daß dasselbe Memorial weder für allfällige Unterschriften aufgelegt, noch an Behörde gebracht, mithin demselben keine weitere Folge gegeben werden soll.

Das ist die wahre Lage der Sache.

Wir fragen nun: Wer hat demnach, die Ruhe, den Frieden und die Eintracht in unserm Kanton gefährdend, gehandelt, die, welche ein Projekt aufgegeben haben, oder der, welcher auf ein solches hinweis't, als ob es bereits zur Ausführung gekommen sey?

Wir überlassen es ferner dem unpartheyischen Urtheil des Publikums, zu entscheiden, ob, unter solchen Umständen, sich eine öffentliche Erklärung des Hrn. Nüscheler in Beziehung auf uns auf irgend eine Weise rechtfertigen lasse, da es ihm ein Leichtes gewesen wäre, sich zu überzeugen, daß in dieser Angelegenheit einen solchen öffentlichen Schritt zu thun, wie der seinige war, völlig unnütz erscheinen müsse.

Es hat aber Hr. Nüscheler vorgezogen, die Rolle eines Vaterlandsretters zu übernehmen, und ein Geschrei erhoben, als ob das Vaterland in der That in Gefahr wäre, wodurch er die unmittelbare Veranlaßung gegeben, daß das sonst ruhige Publikum wirklich anfing, beängstigt zu werden.

Hätte Hr. Nüscheler, seinen Worten getreu, abgewartet, bis das Ding auf den Markt gekommen wäre, so hätte er Fug und Recht gehabt, darüber zu urtheilen wie über jede andere der Oeffentlichkeit anheimgefallene Sache.

Damit aber das Publikum erfahren möge, welche Ansichten der fragliche Entwurf erhalten habe, so wird derselbe in der Gestalt, wie wir ihn dem Publicum zugedacht haben, als Privatansicht demnächst im Druck erscheinen.

Den Ausfall gegen den *Fremden* lassen wir füglich bey Seite, denn es wird keinem vernünftigen Menschen im Ernst beyfallen, daß, wer an einem Memorial arbeitet, sich zum Gesetzgeber aufwerfen wolle. Jedenfalls liegt in einer daherigen Warnung an das Volk eine wahre Verhöhnung desselben, denn es ist bey so gesunden Sinnen und besitzt so viel Rechtsgefühl, daß es sich seine naturgemäßen Ansichten durch Räsonnements weder eines *Fremden* noch des Beobachters nehmen oder verwirren läßt. Übrigens ist dieser *Fremde* auch mit Hrn. Nüscheler in vielfachem litterarischem Verkehr gestanden, und es haben sich seine beyden politischen Zeitblätter, der Schweiz. Beobachter und besonders die Monatschronik das Wesentliche über die Grundsätze der Preßfreiheit und nicht weniger Bedeutsames über die Erziehung eben diesem *Fremden* zu verdanken, und dieser *Fremde* ist es endlich hinwieder, der jene bekannten «Beherzigungen über die Preßfreiheit» verfaßt hat. —

Zürich, den 26. Oct. 1830.

Dr. Ch. H. Geßner,
Kantons-Prokurator.

Ed. Geßner,
Buchhändler und Buchdrucker.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Erklärung

Das am Zürchersee entstandene Memorial, von welchem Hr. Nüscheler in Nro. 48. des Beobachters spricht, enthält Ansichten von Vaterlandsfreunden über die bevorstehende Revision der Verfassung. In einer Zeit, wo nur eine aus freyer Untersuchung hervorgegangene und auf Gründen beruhende Überzeugung das einzig würdige Mittel ist, um die Meinungen vernünftiger Wesen zu bestimmen, mußte die Art, mit welcher Hr. Nüscheler in jener Nro. des Beobachters sich über dieses Memorial ausläßt, jeden denkenden Bürger tief empören. Wir haben das Recht ausgeübt, das jedem Bürger zusteht, das Recht frey unsere Meinungen über unsre heiligsten Angelegenheiten zu äußern. Die Staatsgewalt hat allen Bürgern jenes Recht zugesichert; warum maßt sich Hr. N. an, uns dieses Recht zu verkümmern? Glaubt er sich allein vielleicht im Genuß desselben?

Weit schlimmer aber ist es, daß er uns die gehässigsten Absichten unterschiebt. Wir haben es in jenem Memorial redlich mit dem Wohle, dem Frieden und der Ruhe unseres Vaterlandes gemeint, wie es die Pflicht jedes wahren Bürgers ist. Dafür zeugt der ganze Inhalt des Memorials, welches nun im Drucke erscheint. Dennoch spricht Hr. N. von nichts als Anarchie und Unruhstiftung. Wer gibt ihm die Befugniß, in der Brust redlicher Bürger, wenn sie nichts als ihre unbestreitbaren Rechte ausüben, dergleichen boshafte Absichten vorauszusetzen? Diese wahrhaft erniedrigenden Unterschiebungen unlauterer Absichten bey legalen Handlungen, d. h. bey dem freyen Ausdruck der Meinungen, können wir unmöglich mit Schweigen und Gleichgültigkeit übersehen; wir erklären also jene Nro. des Beobachters für eine unwürdige Verläumdung rechtlicher Bürger.

Küßnacht, den 27. Oktober 1830.

Joh. Fierz jünger.
Heinr. Bleuler, Landschreiber.
Joh. Bleuler, Lieutenant, jünger.
Joh. Fierz, Hauptmann.
Rud. Brunner, Med. D^r^.
Joh. Fierz, Friedensrichter.
Heinrich Streuli, Arzt.

Erklärung

Herr Nüscheler beharrt in Nro. 52 des Beobachters auf seinen Verläumdungen, anstatt sie zu widerrufen, und nöthigt uns daher, nochmals gegen ihn aufzutreten.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Er behauptet wieder, das gedruckte Memorial sey nicht dasselbe, wie das, welches in Handschrift in Umlauf gesetzt worden. Es sind allerdings einzelne, aber nur einige Ausdrücke geändert und zwar *nur in Nebengedanken,* wie bey jeder Schrift, wenn sie dem Druck übergeben wird; aber in *allen wesentlichen Punkten ist durchaus nichts geändert* und der ursprüngliche Ausdruck ist *rein beybehalten;* wenn Herr Nüscheler das läugnet, so geben wir ihm dieses als Unwahrheit zurück und verweisen ihn nochmahls auf die Vergleichung des Gedruckten mit dem Original und den Abschriften desselben. Das Publikum hat also in der Druckschrift in seinem ganzen Wesen und Inhalt das handschriftliche Memorial.

Dann beruft sich Herr N. in Nro. 50 da, wo er sagt, der Prozeß sey noch nicht spruchreif, abermals auf Nro. 48 des Beobachters. Über jene Nummer war es ja eben, weßwegen wir ihn der Verläumdung bezüchtigten. Was heißt das anders als im Kreis sich herum treiben? Indessen wollen wir nochmals jene Nummer beleuchten.

In Nro. 48 sagt Herr N.: 1) das Memorial rühre von einem Fremden her, und 2) das Memorial predige Revolution und Anarchie. Beyde Beschuldigungen sind gleich falsch und ehrenrührig.

1) Das Memorial ist *unser, wir* sind die *Urheber* davon. Als wir mit Entwerfung desselben beschäftigt waren und die Hauptpunkte abgefaßt hatten, besuchte uns *zufällig* ein deutscher Gelehrter, dessen Andenken uns lieb und theuer war, weil Er bey Einrichtung unserer Erziehungsanstalt in Küßnacht uns auf das freundschaftlichste und uneigennützigste mit seinen Einsichten und seinem erfahrnen Rathe beygestanden hatte. Dieser Mann ist mit den schweizerischen Angelegenheiten innig vertraut, hat Schriften darüber geschrieben, welche das Lob des In- und Auslandes erhalten haben, und genießt die allgemeine Achtung in der Schweiz. Natürlich also, daß wir ihn *baten,* uns seine Ansichten über unsere Arbeit mitzutheilen. Er *weigerte* sich aber dessen und wünschte seine Reise fortzusetzen. Erst auf unser *ausdrückliches Verlangen* gab er uns seinen Rath und seine Hülfe, aber bloß in Absicht der Anordnung des Stoffes und der Einkleidung; der Inhalt in allen Punkten war bereits abgefaßt und er maßte sich kein Urtheil darüber an. *Unser* ist also der ganze Inhalt des Memorials, und was er im Ausdruck, in der Anordnung änderte, haben wir aus voller *Überzeugung gebilligt,* so wie wir es *ausdrücklich verlangt* haben.

Uns ist also das Memorial, wir sind die *Urheber* desselben; wenn mithin Herr N. sagt, ein Fremder sey der Urheber desselben, so ist dies eine Unwahrheit. Wenn er sagt, ein Fremder habe es in's Volk hineingeworfen, mithin verbreitet, so ist dieß eine Verläumdung, gleich ehrenrührig für diesen von uns hochgeschätzten Mann wie für uns, als seyen wir blinde Werkzeuge. Jener Gelehrte hat sich nie um den Zweck und die Bestimmung des Memorials bekümmert und sich dadurch von neuem unsere Achtung erworben. Das war *unsere Sache,* und wir haben es, wie wir ursprünglich beschlossen hatten,

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

unseren Freunden mitgetheilt. Die Behauptung aber, daß wir es als Petition zu *Unterschriften* mitgetheilt hätten, ist abermals eine Unwahrheit. Gesetzt aber wir hätten es gethan; was ging das Herrn *Nüscheler* an? denn gesetzwidrig wäre es nicht, und Niemand hat diesen Herrn N. zum Zionswächter bestellt! — Wenn endlich Herr N. sagt, das einige politische Propheten das Land durchstreichen und das Volk verwirren, so ist das wieder eine Verläumdung und er mag zusehen, wie er dieses unsinnige Allarmgeschrey vor seinen nüchternen und besonnenen Mitbürgern verantworten kann.

2) Herr N. schiebt diesem Memorial die Tendenz unter, Anarchie und Revolution zu stiften. Er schiebt zwar hier meistens wieder den Fremden unter. Wir haben aber bewiesen, daß *wir* gemeint sind, weil wir die *Urheber* des Memorials sind. *Uns* bezeichnet er also überall; er sagt: das Memorial gefährde Ruhe, Friede und Eintracht im Kanton; er sagt: der Fremde (d. h. wir) werfe sich zum Gesetzgeber des Kantons auf; er sagt: das Memorial lege *hinterlistig* Schlingen; er sagt: das Volk habe zu wählen, ob es einem Fremden (d. h. uns) gehorchen und Anarchie wolle; er sagt: wer ein solches Memorial verstehe und unterzeichne (d. h. die Ansichten desselben *annehme*), wolle Revolution u. s. w. So schiebt er unsern Meinungen durch und durch boshafte Absichten unter. Das Preßgesetz hat allen Bürgern die Freyheit garantirt, über vaterländische Angelegenheiten ihre Meinung auszusprechen. Wer diese Meinung verdreht und den Bürgersinn rechtlicher Männer verdächtigt, den erklären wir für einen schaamlosen Denunzianten.

Hr. N. sagt in Nro. 50 d. Beob. in mehrern Wendungen, das *Persönliche* gehöre nicht vor das Publikum, und doch ging er gegen unser Memorial rein *persönlich* zu Werk. Anstatt als ein offener freyer Mann die *Meinungen* offen und frey zu diskutiren und *darüber* sein bestes Urtheil auszusprechen, greift er zuerst die *Urheber* des Memorials an (also rein *persönlich*) und wirft einen Schatten auf den Ursprung desselben. Dann dichtet er uns boshafte *Absichten* an (also wieder persönlich) und sucht so das Memorial zu verdächtigen.

Das sind die zwey Wege, auf denen alle Verläumder und Denunzianten gehen.

Küßnacht, den 11. November 1830.

Im Namen der betheiligten Mitbürger:

Heinrich Bleuler, Landschreiber.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch